

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Mai 2008

Nr. 2008/783

Einwohnergemeinde Breitenbach: Aufhebung der Schutzzone des Pumpwerks (PW) Bodenacker der Einwohnergemeinde Breitenbach

1. Erwägungen

- 1.1 Mit Beschluss Nr. 797 vom 14. März 1989 hat der Regierungsrat die Grundwasserschutzzone des PW Bodenacker auf dem Gemeindegebiet von Breitenbach genehmigt.
- 1.2 Das im PW Bodenacker bezogene Grundwasser diene der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenbach.
- 1.3 Die Gemeinde Breitenbach gehört zum Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV). Die LWV bezieht seit Jahren ihr Wasser über die beiden Pumpwerke Längacker (Breitenbach) und Brislach (Kanton Basel-Landschaft) sowie die Hammerrainquellen (Erschwil). Im Rahmen der Aktualisierung der Grundwasserplanung der Einwohnergemeinde Breitenbach haben die LWV und die Einwohnergemeinde Breitenbach beschlossen, auf die Weiterverwendung des Pumpwerks Bodenacker, selbst für die Wasserbeschaffung in Notlagen (gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991, VTN; SR 531.32), komplett zu verzichten. Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Breitenbach wird durch die verbleibenden Pumpwerke und Quellen der LWV sichergestellt.
- 1.4 Durch den Verzicht der Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken aus dem PW Bodenacker ist die ausgeschiedene Grundwasserschutzzone überflüssig geworden.
- 1.5 Daher hat der Gemeinderat Breitenbach anlässlich seiner 26. Sitzung vom 10. Dezember 2007 die Aufhebung der Grundwasserschutzzone des PW Bodenacker beschlossen. Der Protokollauszug liegt dem Amt für Umwelt (AfU) vor.
- 1.6 Die Aufhebung der Grundwasserschutzzone wurde am 13. Dezember 2007 im Wochenblatt publiziert.
- 1.7 Die öffentliche Planaufgabe der aufzuhebenden Schutzzonendokumente für das PW Bodenacker erfolgte im Sinne von §§ 15 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Detember 1978 (PBG; BGS 711.1) im Zeitraum vom 13. Dezember 2007 bis zum 31. Januar 2008.
- 1.8 Gemäss schriftlicher Mitteilung der Einwohnergemeinde Breitenbach vom 16. April 2008 sind im Auflagenzeitraum keine Einsprachen eingegangen.
- 1.9 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.
- 1.10 Dem Antrag der Gemeinde Breitenbach zur Aufhebung der Schutzzone des PW Bodenacker kann entsprochen werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Grundwasserschutzzone für das PW Bodenacker in Breitenbach wird ersatzlos aufgehoben. Folgende Schutzzonendokumente sind aufzuheben:
- 2.1.1 Schutzzonenplan: Gemeinde Breitenbach, Grundwasser-Schutzgebiet Bodenacker, Situation 1:1'000, vom 22.4.1986, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 797 vom 14.03.1989.
- 2.1.2 Schutzzonenreglement: Einwohnergemeinde Breitenbach, Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Bodenacker vom 20. Februar 1989.
- 2.2 Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_u.
- 2.3 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen der Gemeinde Breitenbach sind zu löschen. Folgende Grundstücke sind von der Aufhebung der Schutzzone betroffen:
- Breitenbach GB Nrn.:
1604, 1606, 1639, 1643, 1644, 2285, 2364, 2527, 2816, 3013, 3014 und 90133.
- Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 250.-- zu bezahlen. Publikationskosten werden keine erhoben.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 BreitenbachGenehmigungsgebühr: Fr. 250.-- (KA 431001/A 80052 P 214/220)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111109

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (yk ad acta 214.123.003 mit aufgehobenem Plan und Reglement, FS TA, Sch) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag „Schutzzone“ bei GASO-Nr. 607250003 löschen)

Amt für Geoinformation, SO!GIS (P. Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone sowie den zugehörigen RRB-Attributen im gszoar.shp)

Amt für Raumplanung, mit aufgehobenem Plan und Reglement

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Lebensmittelkontrolle, B. Kriech

Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, Postfach, 4226 Breitenbach (Belastung im Kontokorrent), mit aufgehobenem Plan und Reglement (**Einschreiben**)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Breitenbach: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Bodenacker.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Amtshaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, Grundbuchamt; mit der Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses.)

Die Empfänger des Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzpläne und Schutzpläne aus dem Jahre 1986, welche ihre Gültigkeit bezüglich der übrigen Quellen beibehalten, im Sinne des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.





123/70

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. März 1989 NR. 797

Aufgehoben

vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit *Dr. K. F. ...*

Kantonales
Amt für Raumplanung
14. MÄRZ 1989

Beschluss Nr. 783 vom 6.5.2008

Genehmigung der Grundwasserschutzzone Bodenacker der Einwohnergemeinde Breitenbach



Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat zum Schutze ihrer Fassung Bodenacker eine Schutzzone im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSchV in einem Schutzzonenplan 1:1000 ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt.

Folgende Liegenschaften werden von der Schutzzone betroffen: GB Breitenbach Nr. 2364, 1605, 1606, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 2527 und 2816.

2. In Anwendung von § 15 ff BauG und § 28 GSchV hat die Gemeinde den Schutzzonenplan und das -reglement in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Mai 1986 öffentlich aufgelegt. Nach Erledigung einer Einsprache hat der Gemeinderat den Plan und das Reglement am 13. Februar 1989 genehmigt.

3. Der Plan und das Reglement der Grundwasserschutzzone Bodenacker liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind aufgrund der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Schutzzonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

ABT

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Bodenacker der Einwohnergemeinde Breitenbach und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften, in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes, im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 350.-- sowie die Publikationskosten zu bezahlen.

Kostenabrechnung für EG Breitenbach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 280.-- (Konto 2000.431.00)
Publikationskosten: Fr. 70.-- (Konto 2020.435.00)
Fr. 350.-- (Staatskanzlei Nr. 89) KK
=====

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2) Da/cb,
mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan
und 1 gen. Reglement
Kantonschemiker
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach,
mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement, als Antrag
Ammannamt der EG 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan und 1 gen.
Reglement (Belastung im Kontokorrent)
Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs